

**Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen
Alb-Donau-Kreis**

Aufgrund des § 5 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der aktuell gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung am 17.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

17. Satzung vom 17.06.2024 zur Änderung der Verbandssatzung vom 21.12.1971

§ 1

§ 5 Absatz 2 wird ersetzt durch folgender Text:

Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden und weiteren Vertretern der Mitgliedsgemeinden.

Auf jede Mitgliedsgemeinde entfällt je vollendete 1.200 Einwohner 1 weiterer Vertreter.

Maßgebend ist jeweils die nach § 143 GemO für die Gemeinden maßgebliche Einwohnerzahl. § 25 Abs. 3 GemO findet entsprechende Anwendung.

§ 2

§ 5 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Die Stimmen jeder Mitgliedsgemeinde können nur einheitlich abgegeben werden. Für die Verbandsgemeinden wird ein mehrfaches Stimmrecht wie folgt festgelegt:

Gemeinde Emeringen	2
Gemeinde Emerkingen	3
Gemeinde Grundsheim	2
Gemeinde Hausen am Bussen	2
Gemeinde Lauterach	2
Stadt Munderkingen	10
Gemeinde Obermarchtal	4
Gemeinde Oberstadion	4
Gemeinde Rechtenstein	2
Gemeinde Rottenacker	5
Gemeinde Untermarchtal	3
Gemeinde Unterstadion	3
Gemeinde Unterwachingen	2

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt
Munderkingen, den 17.06.2024



Thomas Schelkle
Verbandsvorsitzender



Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/ oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.